

geblich niederen Verhältnissen mißt Wilhelm von Tyrus nämlich mit zweierlei Maß, wie auch Schwinges festgestellt hat: Während Saladins Aufstieg von der Gunst der Fortuna getragen ist, erringt Shîrkûh seine Stellung durch Verdienst¹⁹⁸.

Schwinges glaubt, wie gesagt, Wilhelm von Tyrus habe die muslimischen Herrscher seiner Zeit nach ihrem „persönlichen Wert“¹⁹⁹ beurteilt und sich dabei auf die Schilderungen ihm persönlich bekannter Gewährsleute²⁰⁰ gestützt. Im Falle Saladins jedoch habe er trotz der Häufigkeit von dessen Erwähnung keine derartigen Quellen besessen, die Gestalt Saladins sei ihm „fremd“ und „unbekannt“ geblieben, der Sultan eine für ihn letzten Endes „unfaßbare Persönlichkeit“ gewesen, von dessen enormer Macht er „geahnt“ habe, „wozu sie eingesetzt werden soll“²⁰¹. Ausdruck dessen sei die Typisierung Saladins als Tyrann, dessen Erfolge Wilhelm nur mit der – das unverdiente und wankelmütige Glück bezeichnenden – Fortuna habe erklären können, weil ihm „die notwendigen ›neuen‹ Begriffe“ gefehlt hätten²⁰². Wie Otto von Freising im Falle Rogers II. so sei es auch Wilhelm von Tyrus nicht gelungen, Saladins Persönlichkeit und die Richtlinien seines Handelns zu begreifen bzw. zu beschreiben. Handlungsweise und Erfolg Saladins hätten die Kategorien von Wilhelms Denken gesprengt. Wilhelm habe deshalb wie Otto von Freising „auf die traditionelle Konzeption des stolzen Tyrannen“ zurückgegriffen²⁰³.

Schwinges berücksichtigt nicht nur die politische Lage in ungenügender Weise, er ist abermals²⁰⁴ auch nicht hinreichend über die mittelalterlich-christliche Geschichtsschreibung und Staatstheorie unterrichtet: Erstens muß gesagt werden, daß sich bereits im Hochmittelalter so etwas wie „Staatsräson“ herausbildete²⁰⁵, die auch auf zwei mit der Führung von Staatsgeschäften vertraute Männer wie Otto von Freising und Wil-

sition mittelalterlichen Aussageverhaltens, untersucht an Texten über Rudolf I. von Habsburg (Bibliotheca Germanica 17, 1974) S. 230 f.

¹⁹⁸) Wilhelm von Tyrus, *Historia* XIX 5, S. 892: *suffragantes meriti*. Schwinges S. 203.

¹⁹⁹) Schwinges S. 126, weshalb (S. 170) „manches allzu straffe Urteil über Typisches und Individuelles im Mittelalter“ zu modifizieren sei, vgl. auch S. 152 ff.

²⁰⁰) Schwinges S. 170, 208.

²⁰¹) Schwinges S. 201, 208 f.

²⁰²) Schwinges S. 203, 209.

²⁰³) Schwinges S. 209, 212.

²⁰⁴) Vgl. Anm. 166.

²⁰⁵) Vgl. Gaines Post, *Ratio publicae utilitatis, ratio status* und „Staatsräson“ (1100–1300), *Die Welt als Geschichte* 21 (1961) S. 8–28, 71–99, 194; leicht überarbeitete englische Fassung in: Ders., *Studies in Medieval Legal Thought. Public Law and the State, 1100–1322* (1964) S. 241–309.